Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/958

29. 09. 77

Sachgebiet 213

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Krockert, Conradi, Henke, Ibrügger, Immer (Altenkirchen), Meininghaus, Menzel, Müntefering, Paterna, Polkehn, Waltemathe, Wuwer, Dr. Jens, Esters, Ewen, Müller (Schweinfurt), Stahl (Kempen), Wurbs, Gattermann und der Fraktionen der SPD, FDP
– Drucksache 8/903 –

Baugenehmigungsverfahren

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – RS I – 44 01 02 – 1 – hat mit Schreiben vom 29. September 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf die Länderregierungen dahin gehend einzuwirken, daß die Baugenehmigungsverfahren und die Verfahren bei der Bewilligung öffentlicher Mittel generell beschleunigt werden?

Die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften sowie der Förderungsrichtlinien für den Wohnungsbau obliegt den Ländern und Gemeinden; für das Baugenehmigungsverfahren haben die Länder auch die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Ungeachtet dieser Kompetenzverteilung hat mein Haus schon anläßlich früherer Konjunkturprogramme Länder und Gemeinden gebeten, für eine Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens Sorge zu tragen. Länder und Spitzenverbände haben der Bundesregierung zugesagt, die Bemühungen um einen zügigen Ablauf der Verfahren zu unterstützen.

Darüber hinaus untersucht mein Haus gemeinsam mit den für das Bauwesen zuständigen Landesressorts auf fachlicher Ebene alle Möglichkeiten zur Beschleunigung. Auf kürzliche Anfragen hat die Bundesregierung hierzu wiederholt berichtet, daß es kurzfristig um die Ausschöpfung aller verfügbaren Möglichkei-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

ten im Rahmen eines sachgerechten Verwaltungs- und büromäßigen Verfahrensablaufs geht, die von den Ländern z. T. schon verwirklicht werden, und daß ferner die laufenden Arbeiten an einer umfassenden grundsätzlichen Überprüfung des Bauordnungs- einschließlich des Verfahrensrechts nur langfristig zu Ergebnissen führen werden.

Die Bundesregierung hat bei der Beantwortung früherer Anfragen auch darauf hingewiesen, daß nach Erhebungen in einigen Ländern die große Mehrzahl aller Bauanträge im Schnitt nach etwa drei Monaten beschieden ist. Unbeschadet der Notwendigkeit weiterer intensiver Bemühungen um jede mögliche Beschleunigung auch in den anderen Fällen kann es hier aber nicht Ziel der Anstrengungen sein, aus Gründen der zügigen Durchführung von Förderungsprogrammen die Überprüfung gewichtiger bau- und planungsnotwendiger Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Schaden der Allgemeinheit ersatzlos aufzugeben oder zu verkürzen.

Hinsichtlich der Durchführung von Modernisierungsprogrammen ergeben sich keine besonderen Gesichtspunkte. Auch ihre Durchführung obliegt nach der im Grundgesetz geregelten Aufgabenteilung den Ländern. Über den Einsatz der Bundesmittel und der von den Ländern bereitgestellten zusätzlichen Mittel entscheiden die Länder über ihre Bewilligungsstellen in eigener Zuständigkeit. Allerdings bedürfen nicht alle modernisierungs- und energiesparenden Maßnahmen einer Baugenehmigung.

Unbeschadet der bestehenden Verteilung der Gesetzgebungsbefugnisse wird die Bundesregierung zur Unterstützung der bisherigen Arbeiten eine Arbeitsgruppe einberufen, an der die Länder, die kommunalen Spitzenverbände, die Bauwirtschaft und die Architektenverbände beteiligt werden sollen. Diese Arbeitsgruppe soll sich umfassend mit der Kritik an den Baugenehmigungsverfahren und den Verfahren bei der Bewilligung öffentlicher Mittel beschäftigen.

2. Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer, vor allem im Hinblick auf Modernisierungsmaßnahmen, praxisbezogen angewandt und eventuell für Bauten aus der Zeit der Jahrhundertwende oder Fachwerkbauten den Erfordernissen der Praxis entsprechend ergänzt werden?

Die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer enthalten bereits brauchbare Instrumente für Bauanträge, die Modernisierungsmaßnahmen bestehender baulicher Anlagen zum Ziel haben. Dies gilt auch für Bauten aus der Zeit der Jahrhundertwende und Fachwerkbauten. Den Obersten Landesbaubehörden ist die Notwendigkeit einer zweckentsprechenden Durchführung der heutigen Anforderungen des Bauordnungsrechts bei Altbaumodernisierungen bekannt. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Länder hier eine praxisbezogene Anwendung der Vorschriften sicherstellen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Anwendung des neuen Bundesbaugesetzes der Praxis näher zu bringen? Ist die Bundesregierung bereit, durch die Darstellung entsprechender Beispiele, vor allem zu den §§ 34 und 35 die Baugenehmigungsbehörden zu unterstützen?

Mit Rücksicht auf die ausschließliche Zuständigkeit der Länder und Gemeinden hat die Bundesregierung auch hier keine Möglichkeiten, durch Auslegung des Bundesbaugesetzes sowie durch Darstellung von Beispielen auf die Anwendung der Novelle zum Bundesbaugesetz in den Ländern und Gemeinden Einfluß zu nehmen. Die Bundesregierung hat jedoch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) an der Ausarbeitung eines Mustererlasses zu den neuen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes mitgewirkt. Inzwischen haben alle Länder mit Ausnahme Berlins, Bremens und des Saarlandes die für die Umsetzung der wichtigsten neuen Bestimmungen, insbesondere der §§ 34 und 35 Bundesbaugesetz, notwendigen Erlasse herausgegeben.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung bei der Anwendung des neuen Bundesbaugesetzes inzwischen aufgetretene Fragen, die an sie herangetragen worden sind und die für die Praxis eine gewisse Bedeutung haben, in der ARGEBAU zur Erörterung gestellt. Die Bundesregierung ist auf diese Weise bemüht, durch möglichst schnelle Klärung der aufgetretenen Probleme eine einheitliche und zweckentsprechende Handhabung der neuen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes in der Praxis zu erreichen.

Im Hinblick auf die mit der Durchführung der §§ 34 und 35 Bundesbaugesetz verbundenen Probleme hat die Bundesregierung der ARGEBAU bereits vorgeschlagen, auf ihrer nächsten Sitzung zu prüfen, ob die Ländererlasse durch weitere Konkretisierung und gegebenenfalls durch Beispiele zu den aufgetretenen Abgrenzungsfragen ergänzt werden sollen. Die Bundesregierung wird auch hierbei bemüht sein, in enger Abstimmung mit allen Beteiligten dafür zu sorgen, daß die aufgetretenen Fragen einer Klärung zugeführt werden.